

**Friedhofsordnung für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde
Zittau**

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Zittau erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01. Januar 2008 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Kirche und Abschiedsraum

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Frauenkirche
- § 11 Abschiedsraum
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grüfte
- § 16 Ausheben von Gräbern
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21 a Vernachlässigung der Grabstätte

- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulicher Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen
- B. Zeitgrabstellen**
- § 28 Rechtsverhältnisse an Zeitgrabstellen
- C. Erbgrabstellen**
- § 29 Rechtsverhältnisse an Erbgrabstellen
- § 30 Übergang von Rechten an Erbgrabstellen und Zeitgrabstellen
- § 31 Alte Rechte
- D. Gemeinschaftsanlagen**
- § 32 Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen
- § 33 Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen
- E. Grabmal- und Grabstättengestaltung**
- § 34 Wahlmöglichkeiten
- § 35 Grabstellen und Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung
- IV. Schlussbestimmungen**
- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als einen Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche

Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Zittau steht im Eigentum des Kirchenlehns.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Zittau. Der Friedhof ist eine un- selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand Zittau.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grab- mals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen perso- nenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Zittau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen oder geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Be- stattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der be- schränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht

belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (3) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen in diesen Bereichen ausgeschlossen.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, amtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis Februar von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. *
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren, – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - c) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- d) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - e) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - g) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - i) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - j) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- * Hinweis: Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen zum Friedhof durch Aushang bekannt zu machen.*

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.

Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern oder kleine Metallschilder sind an der Seite bzw. Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirche und Abschiedsraum

§ 8

Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder Pfarrerin fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- (5) Urnenbestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Erdbestattungen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung notwendig.
- (2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Zeit- oder Erbgrabstelle verstorben, so hat der

neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Frauenkirche

- (1) Die Frauenkirche kann für Trauerfeiern und festliche Abschiedsnahmen genutzt werden. Die Frauenkirche wird durch den Friedhofsträger oder mit dessen Einverständnis geöffnet und geschlossen. Särge können in der Kirche nur nach Absprache mit dem Friedhofsträger geöffnet werden, sie sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
 - a) Die Benutzung der Frauenkirche kann auch für andere Zwecke (z. B. Trauungen, Konzerte, Lesungen) gestattet werden. Es gelten die Richtlinien wie bei Trauerfeiern.
- (2) Bei der Benutzung der Frauenkirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- (3) Die Grunddekoration der Frauenkirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- (4) Bei der Benutzung der Frauenkirche ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Abschiedsraum

- (1) Der Abschiedsraum dient für Abschiedsnahmen im engsten Familienkreis, jedoch nicht mehr als für 12 Personen. Die Dauer der Nutzung ist zeitlich begrenzt und beträgt in der Regel 15 Minuten.
- (2) Da der Raum ausschließlich der Abschiednahme vorbehalten ist, sind hier keine Andachten, Trauerreden oder Ansprachen zugelassen. Hintergrundmusik wird auf Wunsch von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (3) Bei der Benutzung des Abschiedsraumes für Angehörige von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich der Raum in

kirchlicher Trägerschaft befindet. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

- (4) Es ist nur gestattet, Abschiedsnahmen in Verbindung mit einer Urnenbeisetzung durchzuführen.
- (5) Die Grunddekoration wird von dem Friedhofsträger gestellt.
Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grab

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- (1) Musik- und Gesangsdarbietungen für sämtliche Trauerfeiern oder Veranstaltungen in der Frauenkirche, im Abschiedsraum und auf dem Friedhof werden bei der Anmeldung mit dem jeweiligen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung abgestimmt. Bei kirchlichen Feiern bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Pfarrers/ der Pfarrerin. Es stehen Listen mit Musikangeboten zur Verfügung. Bei Musikwünschen, die vom Angebot abweichen, muss die Zustimmung des Friedhofsträgers oder des zuständigen Pfarrers/ der Pfarrerin eingeholt werden. Das Abspielen von CDs und anderen Tonträgern erfolgt im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, des Friedhofsträgers oder des zuständigen Pfarrers/ der Pfarrerin.
Das Abspielen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Verantwortlichen über die vorhandene Anlage der Kirche. Es können zusätzliche Gebühren laut gültiger Gebührenordnung § 8 anfallen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Pfarrers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhefrist zehn Jahre.

§ 15

Grüfte

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- (2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden. Das gilt auch für Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von der Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Bepflanzungen oder Ähnliches vor einer Bestattung zu entfernen oder entfernen zu lassen.
Grabsteine, Einfassungen und andere bauliche Anlagen werden aus versicherungstechnischen Gründen immer von einer Steinmetzfirma mit gültiger Arbeitserlaubnis entfernt. Diese Firma wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen. Sofern beim Ausheben der Gräber noch zusätzliche Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden.

Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- (5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Gemeinschaftsanlage sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz

von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Vorhandene Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kosten des Mehraufwandes sind vom Auftraggeber zu zahlen.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen oder getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an Grabstätten mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vergeben:
 - a) Zeitgrabstellen
 - b) Erbgrabstellen
 - c) Grüfte
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35-39).
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit eine Verlängerung der Nutzungszeit zu beantragen. Der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Aufgabe des Nutzungsrechtes hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Es sind jeweils die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
Die Beräumung der Grabstelle wird ausschließlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten werden von dem Nutzungsberechtigten laut gültiger Gebührenordnung getragen. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen bestehen für den Friedhofsträger nicht.
- (8) Sonder- und Ehrengrabstätten unterliegen gesonderten Bestimmungen, siehe § 26.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs Zweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen

und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

- (2) Die Grabstätten müssen unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch angelegt werden.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegt und pflegt oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner mit gültiger Arbeiterlaubnis damit beauftragt. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach verrottbarem und nicht verrottbarem Material abzulegen.
- (5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
 - f) das Ausbreiten von Sand, Kies, Steinen und anderen Materialien um die Grabstelle

§ 21a

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- (3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume, Sträucher oder anderen Bewuchs zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger übernimmt keine gewerblichen Tätigkeiten und Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages.

§ 23

Grabmale

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Zusätzlich liegende Grabmale sollen dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- (3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststein-

stärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

- (5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Für die Genehmigung muss der originale Denkmalprüfungsantrag der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Der Antrag erfolgt in doppelter Ausführung und ihm ist beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den

jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. Für Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ist eine gültige Arbeitserlaubnis die rechtliche Voraussetzung.

- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Nutzungsberechtigte von Mauerstellen können eine Grabplatte an der Mauer anbringen lassen. Bei der Auflösung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den Schaden im Mauerwerk auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten

hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

- (3) Der Friedhofsträger prüft jährlich alle Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit. Der Beginn der Standsicherheitskontrolle wird mit einem Aushang an der Informationstafel der Friedhofsverwaltung angekündigt.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und Aufgabe des Grabes wird die Beräumung der Grabstelle durch den Friedhofsträger gegen Gebühr laut gültiger Gebührenordnung vorgenommen. Das beinhaltet die vorhandenen Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen in und oberhalb des Erdreiches.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Zeitgrabstellen

§ 28

Rechtsverhältnisse an Zeitgrabstellen

- (1) Zeitgrabstellen sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Zeitgrabstellen werden als ein- oder zweistellige Grabstellen vergeben. In einer einstelligen Zeitgrabstelle für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Zeitgrabstelle kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (3) In einer Zeitgrabstelle werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Zeitgrabstelle wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Zeitgrabstellen und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Die Kündigung des Nutzungsrechtes muss durch den Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form erfolgen.
- (6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Zeitgrabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Zeitgrabstelle zu verlängern.

- (7) Sofern beim Ausheben der Gräber Bepflanzung oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Aufgrund der Vorschriften der Berufsgenossenschaft müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Fundamente und bauliche Anlagen immer abgebaut werden. Diese Arbeiten werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb durchgeführt. Die Kosten sind vom Grabstellennutzer zu tragen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Siehe § 30.

C. Erbgrabstellen

§ 29

Rechtsverhältnisse an Erbgrabstellen (Grüfte sind Erbgrabstellen)

- (1) Erbgrabstellen sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Erbgrabstellen werden als ein- und mehrstellige Erbgräber vergeben. In einer einstelligen Erbgrabstelle für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Erbgrabstelle kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Erbgrabstelle für Aschenbestattungen können je nach Bezeichnung der

Grabstelle, Aschen bestattet werden. (z.B. 2er Urnenstelle 2 Aschen, 4er Urnenstelle 4 Aschen)

- (3) In einer Erbgrabstelle werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Erbgrabstelle wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Erbgrabstelle und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- (6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Erbgrabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Erbgrabstelle zu verlängern.
- (7) Sofern beim Ausheben der Gräber Bepflanzung oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Aufgrund der Vorschriften der Berufsgenossenschaft müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Fundamente und bauliche Anlagen immer abgebaut werden. Diese Arbeiten werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb durchgeführt. Die Kosten sind vom Grabstellennutzer zu tragen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Siehe § 30.

§ 30

Übergang von Rechten an Zeit- und Erbgrabstellen

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigter.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
- (5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das

Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 3 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

- (6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Gemeinschaftsanlagen

§ 32

Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnenanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Vasen abgelegt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(6) Aus- oder Umbettungen sind nicht gestattet.

(7) Die Bestattungskosten können vor der Bestattung verlangt werden.

(8) Urnengemeinschaftsanlagen werden angeboten als:

a) Urnengemeinschaftsanlage UgA1

zusätzlich wird hierfür festgelegt:

- Die Urnengemeinschaftsanlagen UgA1 sind Grabfelder mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen mit und ohne Namensnennung. Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

b) Urnengemeinschaftsanlage UgA2 mit Reservierung

- Die Urnengemeinschaftsanlagen UgA2 sind Grabfelder mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen mit Namensnennung. Es erfolgt die Reservierung eines Bestattungplatzes für eine festgelegte Person. Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

c) Urnengemeinschaftsanlage „Trauerbirke“

- Die Grabanlage 2UE ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit oder ohne Namensnennung auf einheitlichen Grabplatten.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

•

d) Urnengemeinschaftsanlage „Naturbestattung“

- Die Grabanlage 3UN ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit oder ohne Namensnennung auf einheitlichen Grabplatten.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

**e) Urnengemeinschaftsanlage „Ruhe unter Bäumen“
mit Reservierungsmöglichkeit**

- Die Grabanlage RuB ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit Namensnennung auf einheitlicher Grabplatte.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

§33

Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen

- (1) Eine Erdgemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Sargbestattungsstellen. Für die Bestattung in einem Erdgemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Anlage bestatteten Särge gelten die für Zeitgräber gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Die Namen der in der Erdgemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Steinplatten abgelegt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Erdgemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Aus- oder Umbettungen sind nicht gestattet.

- (7) Die Bestattungskosten können vor der Bestattung verlangt werden.
- (8) Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine Asche in der Stelle zu bestatten. Hierbei kann es sich nur um den Ehepartner, ein Kind oder ein Geschwisterteil handeln. Es ist nicht erlaubt, einen zusätzlichen Grabstein bzw. Grabplatte aufzustellen. Für die Urnenbestattung gelten die Bestimmungen der Urnengemeinschaftsanlage UgA1.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 34

Wahlmöglichkeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- (2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind erforderlich.
- (3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35 – 38) und zur Bepflanzung (§ 39):
 Abt.: 1U/ U2b/ 7U/ AgHU/ HU/ RU – Urnengrabstellen mit Einfassung

§ 35

Grabstellen- und Grabmalgrößenfestlegung

- (1) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss **mindestens 6 cm betragen**.

- a. Grabmale für Urnenstellen mit und ohne Sockel

	mindestens	höchstens
Höhe	70 cm	80 cm

- | | | |
|--|--------|-------|
| | Breite | 45 cm |
|--|--------|-------|
- a.a Grabstellengröße wird durch die vorhandenen Einfassungen festgelegt.
- b. Grabmale für eine einer Zeitgrabstelle mit und ohne Sockel
- | | | | |
|--|--------|--------|--------|
| | Höhe | 100 cm | 110 cm |
| | Breite | 55 cm | 65 cm |
- b.a Grabstellengröße ist 120 cm breit und 230 cm lang oder der jeweiligen Abteilung anzupassen.
- b.b. Grabmale für eine zweier Zeitgrabstelle mit und ohne Sockel
- | | | | |
|--|--------|--------|--------|
| | Höhe | 100 cm | 110 cm |
| | Breite | 80 cm | 100 cm |
- b.b.a Grabstellengröße ist 200 cm breit und 230 cm lang oder der jeweiligen Abteilung anzupassen
- c. Grabmale für Erbgrabstellen
- Die Grabmale sind den jeweiligen Bedingungen der Abteilung anzupassen. Hier gilt auch § 34 Abs. 1.
- (2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- (3) Das Aufstellen von Findlingen ist nicht gestattet, außer an Plätzen, die besonders dafür geeignet sind.
- (4) Nicht gestattet sind Fotografien und Emalieberbilder.
- (5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche sichtbar handwerklich bearbeitet sein.
- (6) Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- (7) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen sind nicht zugelassen: Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere aus Beton, Kunststoff, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und

dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens sollte die Reihenfolge Vorname, Familienname beachtet werden.

- (2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien.

Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.
- (2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“. Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39

Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung

ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

- (5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.
- (6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
 - a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.
 - b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.
- (8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 und 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindevorsatzung angezeigt werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, 35, 36, 37 und 38 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Ev.-Luth. Friedhofsverwaltung, Hammerschmiedstraße 06 in 02763 Zittau, aus.
- (4) Außerdem wird die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch den Kirchenvorstand Zittau und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung des Evangelisch-Lutherischen Frauenfriedhofes Zittau vom 24.09.2003 außer Kraft.